

Wie ist Pflegepersonal, das in verschiedenen Schichten/Stationen tätig ist (Springer), bei der Ermittlung der Ist-Personalstunden zu berücksichtigen?

- Die Arbeitsstunden von Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften, Hebammen und Auszubildenden zu Pflegefachpersonen, die an einem Arbeitstag in mehreren Schichten tätig waren, sind gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 PPBV den Schichten anteilig entsprechend dem Anteil der geleisteten Stunden zuzuordnen.
- Personal (Pflegefachkraft, Pflegehilfskraft, Hebamme, Auszubildende), welches als Springer in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig ist, ist anteilig anzurechnen. Die anteilige Anrechnung orientiert sich an der Inanspruchnahme des entsprechenden Pflegepersonals durch die Patienten der jeweiligen Station i.d.R. auf Basis einer entsprechenden Leistungsdokumentation.